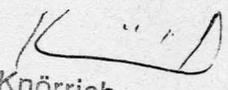


Die Satzungs-~~änderung~~-neufassung und
Die Vereinsänderung
ist am 20.02.2001
in das Vereinsregister VR 92
unter der lid. Nr. 2
eingetragen worden.
Naumburg, 20.02.2001

Satzung des Kleingartenvereins


Knörrich
Justizangestellte
als Urkundsbedienstete

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Klein Amerika“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eckartsberga und ist unter diesen Namen mit der Nr. 92 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Naumburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saale Unstrut“ e.V.
- (4) Der Gerichtsstand ist Naumburg
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke zur Förderung der Kleingartenwesens im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
- (2) Dem Zweck des Kleingärtnervereins dienen vor allem:
 - a) die Verwaltung der Kleingartenanlage und die Weiterverpachtung von Einzelparzellen zur kleingärtnerischen Nutzung an die Mitglieder des Vereins nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpachtvertrages, des Verwaltungsauftrages und der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes
 - b) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
 - c) die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes;
 - d) die Anlegung, Gestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - e) die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;
 - f) der Schutz der Vereinsmitglieder durch Abschluß von Versicherungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen des Kreisverbandes.
- (3) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung des Bundeskleingarten-Gesetzes, der Vereinssatzung und der Gartenordnung im Sinne seiner ordnungsgemäßen klein-

gärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, daß Zuwiderhandlungen abgestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und geschäftsfähige Personen und deren Ehepartner werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Personen, die auf Grund eines abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten bewirtschaften und hat die Gartenordnung anzuerkennen. Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne einen Garten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Bestrebungen des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung unterstützen;
- b) die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
- c) mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist;
- d) einen Kleingarten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Zuweisung eines Gartens;
- e) der Verein kann Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernennen und diese können von Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit werden. Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den Kleingärtnerverein besonders verdient gemacht haben;
- f) die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB)

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein ist persönlich und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß;
- b) der Austritt erfolgt jährlich durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 31. August gegenüber dem Vorstand und wird in diesem Falle zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam (Auch Ende des Pachtjahres, § 9 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz). Falls ein kündigendes Mitglied diese Frist versäumt, hat der Verein das Recht, den Mitgliedsbeitrag, und sofern kein Nachfolger gefunden werden kann, auch die Gartenpacht für das nächste Jahr zu verlangen;
- c) ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - ihm gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt wurde,
 - es gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen das Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt,

- es nach Fälligkeit, persönlicher Aussprache und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - es durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört bzw. vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben.
Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß oder Nichtausschluß des Mitgliedes.
- d) Mitglieder verlieren mit dem Tage des Austritts oder des Ausscheidens alle durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
- e) Bei Austritt eines Mitgliedes und weiterer Nutzung des Gartens wird ein Verwaltungsbeitrag erhoben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit Begründung des Kleigartenpachtverhältnisses durch Zuweisung eines Kleingarten durch den Verein erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie (Ehepartner und minderjährige Kinder, die im Haushalt des Mitglieds leben) ausüben. Das Mitglied ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher verantwortlich. Die gültige Gartenordnung ist einzuhalten.
- (2) Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:
- a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen der fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen;
 - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen;
 - c) den gebotenen Versicherungsschutz bei rechtzeitiger Prämienzahlung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (wie Pacht, Wassergeld, Versicherung, Umlagen usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Ebenso hat sich jedes Mitglied an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Beitrag zu entrichten. Alle finanziellen Leistungen sind Bringeleistungen. Wird gemahnt, ist eine Mahngebühr in Höhe der Auslagen zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- (4) Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5 Organe des Vereins

- sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins (§ 23 BGB) . Sie wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Als ordentliche Mitgliederversammlung muß sie einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. Sie muß innerhalb von vier Wochen nach schriftlichen Antrag stattfinden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung dazu muß mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekanntgegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Revisionskommission und anderer Tätigkeitsberichte;
 - b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben;
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Umlagen (getrennt Mitglieder und Ehegattenmitglieder) sowie Beschlußfassung über Rücklagen und Rückstellungen;
 - e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - f) Wahl der Revisionskommission;
 - g) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes;
 - h) Wahl des Gartenfachberaters und von weiteren 3 Mitgliedern als Beisitzer zum erweiterten Vorstand;
 - i) Einrichten und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Vereinsaufgaben;
 - j) Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen des Vorstandes;
 - k) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden;
 - l) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied, geleitet.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.
- (6) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Stimmenübertragung von Mitgliedern auf andere Personen ist nicht zulässig.
- (9) Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
- (10) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (11) Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Dieser besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Fachberater und mindestens **3** Beisitzern. Die Beisitzer werden auf die Dauer von **3** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des Vorstandes über dessen Sitzungen sowie über die laufenden, die geplanten und die abgeschlossenen Angelegenheiten entgegen. Er faßt keine für den Vorstand verbindlichen Beschlüsse.
- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem
 - a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
 - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt begleiten;
 - c) die Zuweisung des Kleingartens an das Mitglied;
 - d) die Beschlußfassung über die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 (1) Bundeskleingartengesetz;

- e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung;
- f) die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen;
- g) die Vorprüfung der Jahresabrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplans;
- h) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer, die Vereinsmitglieder sein müssen. Eine Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht statthaft.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist statthaft. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er veranlaßt die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurzgefaßtes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Die ehrenamtlich tätigen Inhaber von Vereinsämtern, wie Vorstandsmitglieder, Beauftragte des Vorstandes und Kassenprüfer, haben jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, auf Reisekosten und andere nachweisbare und gerechtfertigte Aufwendungen durch die Vereinstätigkeit. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch eine pauschale angemessene Auslagen-erstattung gewährt werden.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und für die Rechnungslegung (Buchhaltung) ist der Kassierer verantwortlich. Er führt die Kassengeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
- (2) Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich unabhängig vom Vorstand die Vereinskasse, Buchführung und Belege. Sie prüfen die Haushaltsplan- und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist vorzulegen. Bei ordentlicher Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes
- (3) Die Revisionskommission wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt Ausscheidende ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen.

§ 10 Schlichtungsverfahren

- (1) Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, den Pachtverhältnissen und der Gartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung zu führen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Die Entscheidung des Vorstandes kann in einer Verwarnung, einem Verweis oder der Ausschließung aus dem Verein bestehen. Sie kann auch zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
- (3) Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde beim Schlichtungsausschuß des Kreisverbandes einlegen. Der Schlichtungsausschuß entscheidet als letzte Verbandsinstanz endgültig.
- (4) Vor seiner Entscheidung ist eine Klageerhebung nicht zulässig.

§ 11 Änderung des Zwecks, Auflösung

- (1) Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks endet der Verein. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Kreisverband der Gartenfreunde „Saale Unstrut“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens im Burgenlandkreis zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.11.00 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht geforderte Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

J. Lamp

U. W.

L. Hellig

R. Glatzer